

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1230/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 4**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 14.02.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Streit im Straßenverkehr eskaliert: Münchner Unternehmer auf Motorhaube mitgeschleift“. Der Beitrag berichtet über einen Streit im Straßenverkehr, in dessen Verlauf ein Mann 100 Meter von einem Fahrzeug mitgeschleift wurde. Beigestellt ist der Berichterstattung ein Foto, das den Betroffenen vor seinem Auto zeigt.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass das Foto auf einem Radweg aufgenommen worden sei. Es sei unverantwortlich, für ein Bild einen Radweg zu blockieren. Aufgrund von Leserkritik an diesem Umstand sei das Foto ausgetauscht worden. Jetzt sei nicht mehr zu erkennen, dass das Bild auf einem Radweg entstanden sei. Der Austausch des Fotos sei nicht transparent gemacht worden.

III. Nach Ansicht des Chefredakteurs ist die Beschwerde unbegründet. In der Printausgabe der Zeitung sei das Foto in Gänze gezeigt worden. Von einem Verbergen könne daher keine Rede sein. Bei dem beanstandeten Online-Beitrag sei das Bild herangezoomt worden. Allerdings ohne die Absicht, etwas zu vertuschen, sondern um den Protagonisten besser erkennbar zu machen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 2 und 4 des Pressekodex. Die Mitglieder gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass es unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht notwendig war, den Austausch des Fotos zu dokumentieren. Es besteht keine presseethische Verpflichtung, eine solche Änderung transparent zu machen.

Auch einen Verstoß gegen die Recherchegrundsätze kann das Gremium nicht feststellen. Das Abstellen eines Wagens auf dem Radweg stellt einen möglichen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Ein solcher fällt jedoch nicht in den presseethischen Wirkungsbereich der Ziffer 4 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>